

# Sportverein 1911 e.V. Elz

Fußball • Tanzen • Freizeitsport



## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Zur Mitgliederversammlung des Sportverein 1911 e.V. Elz am

**Donnerstag, 24.04.2025 19:30 Uhr, im Gasthaus Möller, Pfortenstraße in Elz**  
laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

### Tagesordnung:

- TOP 1:** Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
- TOP 2:** Feststellung ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3:** Gedenken der verstorbenen Vereinsmitglieder
- TOP 4:** Ehrungen verdienter Mitglieder
- TOP 5:** Grußworte der eingeladenen Gäste
- TOP 6:** Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- TOP 7:** Jahresberichte der Abteilungsleiter
- TOP 8:** Kassenbericht des 1. Kassierers
- TOP 9:** Bericht Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 10:** Vorstandswahlen

Zur Wahl stehen laut Satzung:

- **2. Vorsitzende(r)**
- **1. Kassierer(in)**
- **2. Schriftführer(in)**
- **Abteilungsleitung Royal Ballett**
- **Abteilungsleitung Wirtschaft**
- **Abteilungsleitung Jugend**
- **2. Beisitzer(in)**
- **Vertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**



*Mein Verein...*





Mein Verein...

## TOP 11: Satzungsänderung – hier: Änderung § 15

Neue Fassung:

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Vereins- und Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Dritte vergeben.

(4) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

## TOP 12: Anträge der Mitgliederversammlung und Verschiedenes

**Anträge auf Ergänzung zur Tagesordnung müssen bis spätestens 10.04.2025 schriftlich beim Vorstand des SV Elz eingereicht werden**

Sarah Konhäuser – 1. Schriftführerin – im Auftrag von Werner Weiße – 1. Vorsitzender –

